

Eheschließung, persönliche Rechte und Pflichten der Ehegatten, Beendigung der Ehe

Von Professor Dr. HANS NATHAN, Institut für Zivilrecht an der Humboldt-Universität Berlin,
Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Wie die auf Lebenszeit geschlossene Gemeinschaft von Mann und Frau der Kern der Familie ist, so ist das Eherecht das Kernstück jedes Familienrechts — der Teil, der dem Ganzen das Gesicht und die entscheidenden Charakterzüge verleiht. Es ist nicht von ungefähr, daß der faschistische Staat seine „Rechts-erneuerung“ auf dem Gebiet des bürgerlichen Gesetzbuches gerade mit dem Eherecht begann — worüber er glücklicherweise nicht hinaus¹ gekommen ist — und infolgedessen auch der Alliierte Kontrollrat sich allein mit diesem Teil des Familienrechts zu beschäftigen hatte. Und ebenso wenig ist es auf der anderen Seite zufällig, daß das neue China bei der Beseitigung des bisherigen feudalen Familienrechts gerade an diesem Punkt einsetzte und zunächst ein demokratisches Ehegesetz schuf).

In den nachstehenden Ausführungen sollen die durch das Ehegesetz von 1938 herausgenommenen und nunmehr in den einheitlichen Rahmen des Familiengesetzbuches zurückkehrenden Teile, nämlich das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht behandelt werden, ferner die Bestimmungen über die persönlichen Wirkungen der Ehe, während die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten besonderen Aufsätzen vorbehalten sind.

I

Es dürfte zweckmäßig sein, die Bemerkungen zum Eheschließungsrecht des Entwurfs mit einem Rückblick auf etwas, was nicht mehr da ist, einzuleiten: den ersten Titel des BGB-Familienrechts, die Vorschriften über das Verlöbnis, wird der Leser vergeblich suchen. Mit ihrem Wegfall ist der Schlußstrich unter ein einst hochbedeutsames und für das Wesen der Ehe in den bisherigen Klassengesellschaften kennzeichnendes Rechtsinstitut gezogen worden. Die Verlobung war in den deutschen Volksrechten ein ausschlaggebender Bestandteil der Eheschließung selbst, nämlich die bindende obligatorische Vereinbarung zwischen dem Mann und dem Muntwalt der Frau, kraft dessen sich der Mann zur Zahlung eines Kaufpreises und Entgegennahme der Frau, der Muntwalt zur Übertragung der Munt, d. h. der Herrschaftsgewalt über die Frau an den Mann verpflichtete; die eigentliche Trauung, die traditio puellae (Übergabe der Braut) war dementsprechend das dingliche Erfüllungsgeschäft. Konsequenterweise war einerseits die Wirksamkeit der Eheschließung von der Wirksamkeit der Verlobung abhängig und konnte andererseits bei wirksamer Verlobung die nachfolgende Trauung mit den Mitteln des Rechts erzwungen werden. Der vermögensrechtliche Charakter der Ehe in der Ausbeutergesellschaft, wie ihn vor allem Engels in „Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates“ enthüllt hat, tritt gerade im Institut des Verlobnisses mit besonderer Eindringlichkeit hervor — und diesen Charakter hat die Kirche, die das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit das Eherecht bestimmte, nur verschleiert, aber nicht beseitigt. Beide Kirchenrechte ließen bis Anfang unseres Jahrhunderts auf Grund eines Verlobnisses die Klage und Verurteilung auf Eheschließung zu — wie bei einem beliebigen vermögensrechtlichen Vertrag —, und wenn es auch keine Zwangstraung mehr gab, so ist gerade der Charakter der Sanktion für die Nichtbeachtung eines solchen Urteils, nämlich die Verpflichtung zur Zahlung eines hohen Schadensersatzes, aufschlußreich. Dieselbe Regelung findet sich im preussischen ALR — und was das BGB betrifft, so enthält bekanntlich der Titel „Verlöbnis“ nicht eine einzige Bestimmung über die persönlichen Pflichten, Rechte und Beziehungen der Verlobten, dafür aber Vorschriften über vier verschiedene Ansprüche vermö-

gensrechtlicher Natur, die sich aus dem „Rücktritt vom Vertrage“ ergeben.

Die hier zum Ausdruck kommende Ideologie ist aber schon für die revolutionäre Bourgeoisie nicht mehr charakteristisch: es ist interessant, daß schon der Code civil — der sich auch hier wieder als die fortschrittlichste bürgerliche Kodifikation erweist und dem eine Anzahl anderer Gesetzgebungen folgte — jede Klage aus dem Verlöbnis versagt. Nach den Anschauungen unserer Ordnung ist jegliche Beeinträchtigung der Entschlußfreiheit von Mann und Frau über die Eingehung einer Ehe — und die vom BGB an den „Rücktritt vom Verlöbnis ohne wichtigen Grund“ geknüpften vermögensrechtlichen Folgen können eine sehr ernste Beeinträchtigung der Entschlußfreiheit darstellen —, zu verwerfen. Das Verlöbnis mag als rein tatsächliches Verhältnis, durch das sich die Verlobten für eine Periode der gegenseitigen Prüfung vor Eingehung einer Ehe einer gewissen moralischen Bindung aneinander unterwerfen, berechtigt sein; aber gerade im Interesse der Erfüllung dieses Zweckes eines solchen Verhältnisses ist es verfehlt, ihm irgendwelche Rechtswirkungen zuzubilligen, insbesondere Rechtsfolgen für den Fall seiner Auflösung. Daß für Fälle vorsätzlicher Schadenszufügung die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts ausreichen, einschließlich der Bestimmungen über den Widerruf von Schenkungen, sei nur am Rande bemerkt; um Heiratschwindler zu fassen, bedarf es nicht des Rechtsinstituts des Verlobnisses.

Schon in der ersten Bestimmung über die Eheschließung, die die Ehemündigkeit betrifft (§ 5), kommt mittelbar zum Ausdruck, daß die Ehe in unserer Ordnung wesentlich mehr ist als eine bloße Einrichtung zur Erzeugung von Nachwuchs. § 5 vollendet die mit dem Volljährigkeitsgesetz vom 17. Mai 1950 begonnene Reform der Ehemündigkeitsbestimmungen, indem er nunmehr auch für Mädchen die mit dem 18. Lebensjahr eintretende Volljährigkeit ausnahmslos zum Mindestalter für die Eheschließung macht. Bekanntlich hat demgegenüber § 1 EheG nicht nur das Mindestalter der Frau auf 16 Jahre festgelegt, sondern darüber hinaus — ohne Begrenzung nach unten! — die Befreiung für möglich erklärt, so daß danach theoretisch auch ein zwölfjähriges oder noch jüngeres Mädchen heiraten kann. Diese typisch bürgerliche Regelung ging von der Erwägung aus, daß biologisch auch ein 16jähriges oder noch jüngeres Mädchen zum Kindergebären reif sein könne und daß andererseits die Frau nach der Eheschließung ja sowieso unter die Vorherrschaft und den „Schutz“ des Mannes gelange, so daß man sie ruhig auch schon als halbes Kind heiraten lassen könne; charakteristischerweise war für den Mann, obwohl bei ihm die biologische Reife auch schon früher beginnt, ein Heruntergehen unter 18 Jahre ausgeschlossen. Vor allem legte der bürgerliche Gesetzgeber Wert darauf, dem „Mädchen aus gutem Hause“, das mit 16 Jahren oder darunter schwanger geworden war, und ihrer Familie die „Schande“ der nichtehelichen Mutterschaft zu ersparen.

Alle diese drei Motive für die bisherige Regelung halten in der Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik nicht stand. Die Geschlechtsreife wird von uns nur als eine der selbstverständlichen Voraussetzungen für die Eheschließung der Frau angesehen; ebenso wichtig ist eine geistige Mindestreife, die die verantwortungsvolle gesellschaftliche Aufgabe der Familiengründung richtig zu erfassen und ein entsprechendes Verhalten zu diktiertem Vermögen und die ein 16jähriges Mädchen in der Regel noch nicht besitzt. Die früher als Ausgleich hierfür gedachte Vorherrschaft und Schutzfunktion des Mannes steht in krassem Widerspruch zum Gleichberechtigungsprinzip; dieser „Ausgleich“ ist ebenso abzulehnen, wie der Gedanke

¹ vgl. NJ 1952 S. 95.